

Caroline H. sucht eine Perspektive

Die als «Parkhausmörderin» bekannt gewordene Frau, zu lebenslänglichem Zuchthaus samt Verwahrung verurteilt, möchte eine stationäre Therapie. Noch nie war sie so nahe an diesem Ziel.



Ohne Handschellen: «Parkhausmörderin» Caroline H. bei der gestrigen Verhandlung. Zeichnung: Robert Honegger

Thomas Hasler

Von aussen betrachtet, hat sich die mittlerweile 44-jährige Frau mit der knabenhaften Kurzhaarfrisur kaum verändert. Und doch sticht eine Äusserlichkeit besonders ins Auge, als Caroline H. an diesem Dienstagmorgen den Saal des Obergerichts betritt: Im Februar 2010 hatte sie, von mehreren Polizisten begleitet, noch Fussfesseln tragen müssen. Und die Handschellen waren an einem um die Hüfte getragenen Ledergurt befestigt, was ein Um-sich-Schlagen verhindern sollte. Bei ihrem zweiten Auftritt,

im Januar 2016, war der Begleittross bereits verkleinert und auf den Ledergurt verzichtet worden. Gestern nun spazierte die Frau, von zwei Beamten begleitet, ohne Hand- oder Fussfesseln in den Gerichtssaal.

Zwei Schlüsse drängen sich auf: Die Gefährlichkeit der als «Parkhausmörderin» bekannt gewordenen Österreicherin scheint so weit abgenommen zu haben, dass die in einem Schweizer Gerichtssaal ohnehin üblichen Sicherheitsmassnahmen überflüssig sind. Und: Caroline H. scheint an (Selbst-)Si-

cherheit gewonnen zu haben. Denn früher hatte sie mindestens die Handschellen auf eigenen Wunsch getragen. Ohne diese, hatte sie damals erklärt, fühle sie sich «unsicher und irgendwie nackt».

Maximalstrafe verhängt

Weniger gefährlich? Caroline H. galt als «gefährlichste Frau der Schweiz», wurde als «Monster» bezeichnet. Denn ihre Verbrechen waren ohne Zweifel «einmalig, einzigartig und erschreckend», wie der damalige Staatsanwalt Jürg Faes an der Gerichtsverhandlung im Jahre 2001

sagte. Und sie sind es bis heute geblieben. 1991 hatte sie im Parkhaus Urania eine 29-jährige Frau erstochen, 1996 wollte sie im Parkhaus Hohe Promenade eine Frau töten, die sich gerade noch in ihr Auto retten konnte. 1997 wurde eine 61-jährige Frau beim China-Garten ihr nächstes Messeropfer. Und 1998 überlebte eine 75-jährige Buchhändlerin im Niederdorf nur knapp ihre Messerattacke. Die lebenslängliche Zuchthausstrafe, die gemäss dem damals geltenden Gesetz zugunsten einer Verwahrung aufgeschoben wurde, war die einzig logische Strafe für die Frau.

Und jetzt will diese Frau, die seit über 19 Jahren im Gefängnis sitzt, anstelle der Verwahrung eine stationäre Therapie, möchte, wie sie selber sagt, eine Perspektive? Von einer Perspektive hatte sie schon 2001 gesprochen, worauf ihr der damalige Oberrichter Georg Daetwyler antwortete: Wenn sie nach ihrer Perspektive frage, dann müsse sie sich die Frage gefallen lassen, wie vielen Menschen sie denn jede Perspektive genommen habe.

So nachvollziehbar die Bemerkung des Richters vor dem Hintergrund dieser brutalen Taten auch gewesen war - sie ist nicht Richtschnur für die Entscheidung,

«Caroline H. hat sich in den letzten vier Jahren weiter entwickelt, als ich es im Gutachten im Jahre 2013 erwartet habe.»

Der psychiatrische Gutachter

welche die III. Strafkammer des Obergerichts in den kommenden Tagen fällen muss. Denn auch wenn es in der Öffentlichkeit gerade in diesem aussergewöhn-

lichen Fall möglicherweise gern anders gesehen würde, ist mindestens den beteiligten Prozessparteien eines klar: Egal, wie grausam die Delikte dieser Täterin auch waren, ihr dürfen niemals ihre Rechte abgesprochen werden - und niemals ihre Menschenwürde.

Voraussetzungen erfüllt?

Zu ihrem Recht gehört es, dass die ausgesprochene Verwahrung überprüft wird, weil sich die Gesetze geändert haben. Seit zehn Jahren diskutieren Richter und forensische Psychiater über die Zukunft von Caroline H. Dabei ist die zentrale Frage ganz einfach: Sind die Voraussetzungen für die Anordnung einer stationären Massnahme erfüllt?

Im Falle der nach wie vor psychisch schwer gestörten Caroline H. hängt die Beantwortung dieser Frage letztlich nur von der Interpretation von Urteilen des Bundesgerichts ab. Laut dem höchsten Schweizer Gericht ist eine stationäre Massnahme nämlich dann anzuordnen, wenn «eine hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass sich durch eine stationäre Behandlung über die Dauer von fünf Jahren die Gefahr weiterer mit der psychischen Störung in Zusammenhang stehender Taten deutlich verringern lässt.» Laut dem Bundesgericht muss die Therapie nicht innerhalb von fünf Jahren so erfolgreich sein, dass eine bedingte Entlassung bereits infrage käme. Es dürfe sich bei den Therapiechancen aber auch nicht einfach um eine «vage Wahrscheinlichkeit» handeln. Verteidiger Matthias Brunner hält die Voraussetzungen für erfüllt. Oberstaatsanwalt Martin Bürgisser hält die Aussichten für zu vage.

Dass die Frau in den letzten vier Jahren eine erstaunliche Entwicklung genommen hat, ist aber selbst der Ober-

staatsanwaltschaft nicht verborgen geblieben. Im Oktober soll sie in eine Integrationsgruppe aufgenommen werden, was selbst die Strafanstalt als «Meilenstein» bezeichnet. Caroline H. war über ein Jahrzehnt lang in absoluter Isolationshaft gehalten worden. Der tägliche Spaziergang, den sie alleine machen musste, fand auf einem zwei mal vier Meter kleinen Betonplatz statt, der durch Erdaufschüttungen uneinsehbar war. Wenn sie dreimal im Jahr einen grösseren Rundgang auf dem Gefängnisareal machen durfte, wurde sie gefesselt und von fünf Sicherheitsleuten begleitet.

Weniger Gewaltfantasien

Die Entwicklung in den letzten vier Jahren, seit sie regelmässig in Therapie geht, überraschte auch den psychiatrischen Gutachter. «Caroline H. hat sich weiter entwickelt, als ich es im Gutachten im Jahre 2013 erwartet habe.» Dass sie stabiler geworden sei, stellt auch die 44-Jährige fest. Die Selbstverletzungen haben aufgehört. Zwar sind die Gewaltfantasien zeitweise noch vorhanden. Aber sie sind nicht mehr zwanghaft auf Frauen ausgerichtet, und auch der Drang ist weg, die Fantasie sofort in die Tat umsetzen zu wollen. Dass ihr nach der extrem langen Isolationshaft der soziale Umgang mit Menschen noch schwerfällt, weiss sie.

Ob Caroline H. die stationäre Massnahme und damit für sich eine Perspektive erhält, wird die III. Strafkammer voraussichtlich in der kommenden Woche entscheiden. Der Vorsitzende Richter machte ihr aber unabhängig vom Entscheid auch klar, dass sie noch einen sehr, sehr langen Weg vor sich hat. Nicht umsonst nennt man die stationäre Massnahme auch die «kleine Verwahrung».